

Allgemeine Geschäftsbedingungen, der IBP-Prüftechnik GmbH

Unsere Geschäftsbedingungen haben zum Ziel, die Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und der IBP-Prüftechnik GmbH verbindlich und fair zu regeln. Grundlage des Rechtsgeschäfts sind daher die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBP-Prüftechnik GmbH, deren Kenntnisnahme und Einbeziehung der Auftraggeber mit der Auftragerteilung anerkennen und bestätigen.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung von Inspektionen (Abschlussüberprüfungen, Revisionen, wiederkehrende Prüfungen) an brandschutztechnischen Anlagen sowie von Arbeitsmittelprüfungen gemäß der AM-VO. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. In Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Änderungen dieser AGB haben Vorrang; davon unberührt bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB.

2. Zustandekommen des Vertrages

Für die Erbringung von Leistungen durch die IBP-Prüftechnik GmbH ist eine schriftliche Bestellung des Auftraggebers erforderlich. Diese umfasst eine firmenmäßige Kennzeichnung sowie eine Beschreibung des Umfangs der Tätigkeit. Die Verwendung eines Auftragsformulars ist optional, dient den Vertragsteilnehmern jedoch zur präzisen Festlegung des Leistungsumfangs. Der Vertrag wird durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der IBP-Prüftechnik GmbH verbindlich. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrags, einschließlich einer Abweichung von diesen Bedingungen, bedarf für ihre Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Nach Maßgabe unserer technischen und terminlichen Möglichkeiten sind wir bemüht, alle beantragten Leistungen im vereinbarten Zeitraum durchzuführen, können jedoch in begründeten Fällen die Durchführung ablehnen.

3. Rücktritt

Vertragsrücktritt bei Verrechnung der entstandenen Aufwände:

- Die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung bzw. deren Weiterführung ist aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, unmöglich, wird wesentlich verzögert oder ist wirtschaftlich nicht vertretbar.
- Der Auftraggeber kommt seinen Mitwirkungspflichten nicht nach.
- Hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen Bedenken und dieser leistet auf Begehren keine Vorauszahlung.
- Über das Vermögen des Kunden wird ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckenden Vermögens wurde der entsprechende Antrag abgewiesen.
- Die vertraglichen Interessen gemäß den AGB der IBP-Prüftechnik GmbH werden vom Auftraggeber pflichtwidrig verletzt.
- Der Auftraggeber bietet, verspricht oder gewährt unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter aus Anlass der Vertragserfüllung einen Vermögensvorteil.
- Im Rahmen der Auftragserfüllung macht sich der Auftraggeber, in welcher Form auch immer, strafbar.

- Zweifel an Weisungsfreiheit und Unparteilichkeit gegenüber Inspektionsgegenstand

Ist die IBP-Prüftechnik GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt, behalten wir den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt. Gleches gilt bei unberechtigtem Rücktritt des Kunden. Aufwände zur Vorbereitung bzw. die Leistungserbringung wird in Regie abgerechnet, jedoch maximal bis zur angebotenen Auftragssumme.

4. Inspektionsrelevante Dokumentationen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen (z. B. Bescheide, Pläne, Atteste, Erstabnahmeverichte) zeitgerecht und frei Haus zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus erklärt sich der Auftraggeber bereit, alle zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen zu erteilen. Insbesondere sind Besonderheiten des Objekts bzw. der Prüfgegenstände, die die Sicherheit unserer Mitarbeiter oder Dritter sowie deren Einrichtungen gefährden, mitzuteilen. Der Auftraggeber erklärt, etwaige für die Vertragserfüllung erforderliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter auf seine Kosten einzuholen und uns nachzuweisen. Zudem sollen alle Informationspflichten eigenständig erfüllt werden.

5. Bestimmungen zur Vertragsabwicklung

Eine Funktionsprobe an den zu überprüfenden Anlagen muss technisch möglich sein. Insbesondere Dachflächen werden ausschließlich bei vorhandenen, normgerechten Absturzsicherungen betreten. Die erforderliche PSaG-A ist vom Auftraggeber bereitzustellen. Andernfalls erfolgt keine Begehung. Grundlage für die Ausführung ist die Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Sind zur Vertragserfüllung Tätigkeiten außerhalb des Unternehmens vorzunehmen, so hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Objekten für die ungehinderte Vertragserfüllung zu gewähren. Der Auftraggeber hat insbesondere alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen. Über die Mitwirkungspflicht hinaus ist es dem Auftraggeber freigestellt, auf eigene Kosten und Gefahr an der Überprüfung des Objekts, des Anlagenteils oder des Prüfgegenstandes teilzunehmen. Den Anordnungen unseres Personals ist jedoch unbedingt Folge zu leisten. Wird die Durchführung der Inspektionstätigkeit aus Gründen, die in unserem Bereich liegen, abgebrochen, so setzen wir nach erneuter Terminvereinbarung die Leistungserbringung fort. Ansprüche seitens des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Dem Auftraggeber ist es ebenfalls freigestellt, die Inspektionstätigkeit abzubrechen, wenn durch die Fortsetzung der Tätigkeit eine Gefährdung unserer Mitarbeiter oder Dritter oder eine Beeinträchtigung von Sachwerten zu befürchten ist. Der Auftraggeber hat jeweils für die resultierenden Aufwände aufzukommen. Für die Weitergabe von Teilen der Auftragsleistung an Dritte ist die Zustimmung des Auftraggebers in schriftlicher Form Voraussetzung. Termine, die durch unsere Auftragsbestätigung bzw. durch andere Art mit dem Auftraggeber vereinbart wurden, sind für diesen verbindlich, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich Einspruch erhebt.

Können festgelegte Termine aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat uns der Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Anfallende Kosten für Terminverschiebungen

können in Rechnung gestellt werden. Kurzfristige Terminverschiebungen werden seitens der IBP-Prüftechnik GmbH ebenfalls umgehend an den Auftraggeber mitgeteilt. Ein Ersatz für allfällige dadurch beim Auftraggeber entstandene Verzugs- oder Folgeschäden ist ausgeschlossen und berechtigt den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt. Grundsätzlich werden Auftragsleistungen nur während der Normalarbeitszeit erbracht. Sind jedoch Tätigkeiten außerhalb dieser Normalarbeitszeit erforderlich, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen und entsprechende Aufschläge werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsbedingungen

Soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, werden dem Auftraggeber die Aufwendungen für die formale und materielle Prüfung des Auftrags, Besprechungen, Durchführung von Überprüfungen vor Ort, Erstellung eines Berichts über die durchgeführten Überprüfungen etc. entsprechend den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisen der IBP-Prüftechnik GmbH in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden Reisekosten (Kilometergeld, Diäten und Nächtigungskosten) verrechnet. Allfällige Gebühren trägt der Auftraggeber selbst. Alle Preisangaben verstehen sich in EUR exklusive Umsatzsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung der vereinbarten Leistung. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen netto und ohne Abzug zu begleichen. Wir behalten uns vor, Teilrechnungen zu stellen. Bei Zahlungsverzug werden ab der Fälligkeit an dem folgenden Tag Verzugszinsen von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet. Kosten für Mahnungen und sonstige Schritte zur Einbringung der Forderung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei gerechtfertigten Einsprüchen ist der Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages berechtigt. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit oder für Ansprüche zulässig, die im tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang mit Verbindlichkeiten des Auftraggebers stehen oder die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

7. Haftung

Wir gewährleisten, dass unsere Leistungen den anerkannten Regeln der Technik sowie den jeweils geltenden Richtlinien und Normen entsprechen. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, legen wir bei älteren Anlagen die zum Errichtungszeitpunkt maßgeblichen Vorschriften zugrunde. Allfällige Einsprüche gegen den Inspektionsbericht müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung unserer Schlussrechnung. Unsere Haftung beschränkt sich auf unmittelbare Schäden, wenn der Auftraggeber uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist, und ist der Höhe nach auf die in der aktuellen Fassung des Akkreditierungsgesetzes sowie der Akkreditierungsversicherungsverordnung geforderte Mindesthöhe der Pauschaldeckungssumme begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden Dritter ist ebenso wie die Haftung für Gewinnentgang oder sonstige Folgeschäden ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Ausstellung der Schlussrechnung. Für allfällige Beschädigungen, die mit der Durchführung der Überprüfungen typisch oder

notwendig verbunden sind, wird keinesfalls gehaftet. Diese Haftungseinschränkungen gelten sowohl für Sach- als auch für Personenschäden. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch die Funktionskontrolle der Einrichtungen entstehen, sowie für allfällige Ansprüche Dritter, welcher Art auch immer. Sollte die IBP-Prüftechnik GmbH durch höhere Gewalt oder behördliche Auflagen bzw. durch einen Gerichtsbeschluss gezwungen sein, ihre Dienstleistungen teilweise oder ganz einzustellen, kann keine Haftung für entstehende Schäden und Folgeschäden mehr übernommen werden. Im Sinne der von uns gesetzlich geforderten unabhängigen Sachverständigenstellung können wir Weisungen des Auftraggebers nur insoweit nachkommen, als sie von uns fachlich ebenfalls vertreten werden können.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine Daten elektronisch gespeichert und bearbeitet werden. Die IBP-Prüftechnik GmbH und der Auftraggeber behandeln grundsätzlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich. Die IBP-Prüftechnik GmbH beruft sich dabei auf die Datenschutzerklärung der HIG-Gruppe, die unter folgender URL abrufbar ist: <https://www.hig-gruppe.at/media/HIG-Datenschutzerklaerung.pdf>

Beide Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei die Ergebnisse (Berichte, Konzepte, Gutachten etc.) zu veröffentlichen. Sofern der Anlagenbetreiber gegenüber dem Auftraggeber eine andere Rechtsperson aufweist, wird dies im Inspektionsbericht vermerkt, und die Ergebnisse dürfen entsprechend weitergeleitet werden. Sämtliche Dokumente und Informationen, die die IBP-Prüftechnik GmbH im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhält, werden vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers werden Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch weitergegeben. Hieron bleibt die Verpflichtung der IBP-Prüftechnik GmbH gegenüber der übergeordneten Akkreditierungsbehörde im Bundesministerium unberührt, jederzeit uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren. Entsprechend der Vorgabe des § 4 AkkG 2012 beträgt die Aufbewahrungsdauer sämtlicher Informationen 10 Jahre.

9. Schlussbestimmungen, angewandtes Recht und Gerichtsstand

Für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Verträge und Änderungen sind schriftlich zu erfolgen und unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht. Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch vereinbart.

Weiler im Februar 2026

Ing. Alexander Huber B. Eng, BA
Geschäftsführer